

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 – 14 und 2. Abschnitt § 16

1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Meißen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 und 44a Sächsischer Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO) einschließlich der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in der jeweils geltenden Fassung, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und an kommunale Körperschaften (ANBest-K), den Bestimmungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 1.3 Der Landkreis Meißen, als Bewilligungsbehörde, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie auf Grundlage von Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses bzw. Entscheidungen der Verwaltung entsprechend der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
- 1.4 Der Landkreis Meißen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt damit die freie und örtliche Jugendhilfe zum bedarfsgerechten Ausbau und zur Stabilisierung örtlicher Angebote. Grundlage dafür bildet der vom Kreistag beschlossene Jugendhilfeplan. Die zu fördernden Projekte richten sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige im Sinne des § 7 SGB VIII oder Familien, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden, auf Grundlage planungsregionaler Aussagen des Jugendhilfeplanes, für Angebote und Leistungen
- der Jugendarbeit,
 - der Förderung der Jugendverbände,
 - der Jugendsozialarbeit,
 - des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie
 - zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
 - von Investitionen
- gewährt.
- 2.2 Nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden:
- Angebote der Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII,
 - Angebote der internationalen Jugendbegegnung,

- Mehrgenerationenhäuser/mehrgenerative Projekte,
- Projekte, die Zuwendungen auf Grundlage anderer Richtlinien erhalten,
- Feste und Feiern.

3 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen. Die Zuwendung erfolgt auf Antrag an den Zuwendungsempfänger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Landkreis Meißen gewährt Zuwendungen, wenn

- a) Der Fördergegenstand Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist,
- b) ein angemessener Eigenanteil von in der Regel 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährleistet ist, wobei Anteile kreisangehöriger Kommunen als Eigenanteil angerechnet werden können,
- c) die Fördermittel zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden,
- d) Angebote nicht überwiegend parteipolitischen, religiösen, sportlichen, kulturellen, musischen oder verbandsspezifischen Charakter aufweisen,
- e) der Antrag förderfähig und -würdig ist und
- f) die Angebote offen für alle sind und von allen genutzt werden können.

4.2 Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für sozialpädagogische Fachkräfte, die maximal in der Entgeltgruppe S11b des jeweils gültigen Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Abschnitt Sozial- und Erziehungsdienst oder vergleichbar eingruppiert sind. Es gilt das Besserstellungsverbot.

4.2.1 Als sozialpädagogische Fachkräfte werden dabei regelmäßig anerkannt:

- Master/Bachelor of Arts in der Fachrichtung Soziale Arbeit
- Diplom-Sozialpädagoge/in, Diplom-Sozialarbeiter/in,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge/in oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation,
- staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in,
- Diplom-Soziologe/in bzw. Master of Arts der Soziologie mit Studienschwerpunkt bzw. Ergänzungsbereich Erziehungswissenschaften/Sozialpädagogik,
- Fachkräfte für Soziale Arbeit bzw.
- staatlich anerkannte Erzieher

4.2.2 Sofern der Träger nachweisen kann, dass seine Ausschreibungen nicht erfolgreich waren, können im Ausnahmefall nach Einzelfallprüfung und Entscheidung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch vergleichbare Abschlüsse als zuwendungsfähig anerkannt werden. Grundlage für die sachgerechte Prüfung anderer Abschlüsse ist die jeweils aktuelle Rechtsprechung.

4.3 Als Sachausgaben werden grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt:

- Weiterbildung/Fortbildung/Supervision
- Miete/Betriebskosten
- Verwaltungskosten (Porto/Telefon/Büromaterial/Lohn- u. Gehaltsrechnung)
- Fachliteratur/Fahrtkosten lt. Reisekostengesetz
- pädagogisches Arbeitsmaterial
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit/Versicherungen/Kleinreparaturen
- Ausstattungsgegenstände bis 800 EUR (Netto)

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind u. a.:

- Abschreibung für Abnutzung (AfA)
- Speisen und Getränke

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung auf dem Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Es wird auf volle EUR gerundet. Voraussetzung einer zweckgebundenen Zuwendung für Personal- und Sachausgaben ist der Abschluss eines in der Regel dreijährigen Zuschussvertrages zwischen dem Landkreis Meißen und dem Träger des Projektes, der die grundlegenden Aufgaben festschreibt.

Außerdem werden Zuwendungen für Investitionen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung erfolgt entsprechend den im Jugendhilfeplan festgeschriebenen Planungsregionen, um eine bedarfsgerechte Ausrichtung der Angebote sicherzustellen.

Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben tragen der Landkreis Meißen aus Landkreismitteln und Mitteln der Jugendpauschale des Freistaates Sachsen bis zu maximal 59.000,00 EUR (bezogen auf 1,0 VZÄ, und Haushaltsjahr) und die kreisangehörige/n Gemeinde/n in der Planungsregion 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, mindestens jedoch 6.000,00 EUR (bezogen auf 1,0 VZÄ, und Haushaltsjahr). Für kreisangehörige Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept übernimmt der Landkreis Meißen den Anteil vollumfänglich.

5.3 Personal- und Sachausgaben sind im Rahmen des Gesamtbudgets gegenseitig deckungsfähig.

5.4 Die Personal- und Sachausgabenförderung für die beiden planungsregionübergreifenden Projekte (Freizeitinsel Riesa e. V. und Koordinations- und Beratungsstelle des Kreisjugendrings Meißen e. V.) erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Verträgen mit separater Entscheidung zur Förderung durch den Jugendhilfeausschuss.

5.5 Die Bezuschussung von Investitionen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR (Kleininvestitionen) erfolgt in Höhe von bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

5.6 Die Bezuschussung von Investitionen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von über 10.000,00 EUR (Großinvestitionen) richtet sich nach der FRL Investitionen des SMS vom 17.12.2019, in der jeweils aktuellen Fassung

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Meißen.

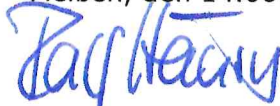
6.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 sowie Ziffer 5.5 (Kleininvestitionen) nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, vollständig einzureichen.

- 6.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Ziffer 5.6 dieser Richtlinie (Großinvestitionen) ist, abweichend von der in der FRL Investitionen vom 17.12.2019 geregelten Frist, bis 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, zu stellen.
- 6.4 Die Auszahlung erfolgt monatlich, ohne besondere Anforderung, in zwölf Teilbeträgen.
- 6.5 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem aussagefähigen Sachbericht.
- 6.6 Abweichungen zum Verfahren sind in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.
- 6.7 Der Landkreis behält sich nach Bewilligung, Auszahlung und nach Prüfung des Verwendungsnachweises, unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des § 44 Sächsischer Haushaltsordnung sowie anderer zutreffender Regelungen erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen vor.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Die bisher geltende „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 - 14 und 2. Abschnitt § 16“ vom 08.02.2022 tritt außer Kraft.
- 7.2 Diese Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Davon ausgenommen ist Punkt 6.2, welcher zum 14.06.2024 in Kraft tritt.
- 7.3 Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 31.12.2026 außer Kraft.

Meißen, den 14.06.2024



Ralf Hänsel
Landrat